

## Inhalt

11. 12. 2007	Zweite Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin-Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994 ..... 2130-3-31-a; 2130-3-31	2
11. 12. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Alter Schlachthof vom 8. Juli 1993 ..... 2130-3-24-a; 2130-3-24	4
18. 12. 2007	Beschluss des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin betreffend die Aufhebung eines Beschlusses zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-284 a im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade .....	4
18. 12. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-15 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade .....	5
8. 1. 2008	Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin (ZVO Berufsbildung ö D) ..... 806-3	5
15. 1. 2008	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei – AZVO FuP) ..... 2030-1-10	6
22. 1. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-9 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg .....	7
4. 1. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ..... 2191-8-a	8

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für die Abonnenten das Register 2007 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

**Zweite Verordnung**  
**zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche**  
**Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches**  
**Berlin-Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994**

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin-Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994 (GVBl. S. 578), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 4), wird für alle Flächen mit Ausnahme des wie folgt begrenzten Teilgebietes aufgehoben:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 95 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), nördliche Begrenzung des Flurstückes 95 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), östliche Begrenzung des Flurstückes 214 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung des Flurstückes 8038 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 514), südliche Begrenzung des Flurstückes 8038 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 514), südliche und östliche Begrenzung des Flurstückes 274 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), südliche Begrenzung des Flurstückes 44 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Nordseite der Hauptstraße in Richtung Osten bis zur Ostseite der Karlshorster Straße, Verlängerung der Ostseite der Karlshorster Straße in südliche Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 377 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), östliche Begrenzung der Flurstücke 376, 386, 382, 443, 383, 389 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), nördliches Ufer des Rummelsburger Sees in westliche Richtung, westliches und südwestliches Ufer des Rummelsburger Sees bis zum Schnittpunkt mit der Westseite des Flurstückes 190 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), Westseite der Glasbläserallee, Nordseite der Straße Alt-Stralau, Westseite in nördliche Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 2

Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte sind die Grenzen des in § 1 bezeichneten Teilgebietes dargestellt, für das die

Verordnung nicht aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte darüber, ob eine Fläche zu dem in § 1 bezeichneten Teilgebiet gehört.

§ 3

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

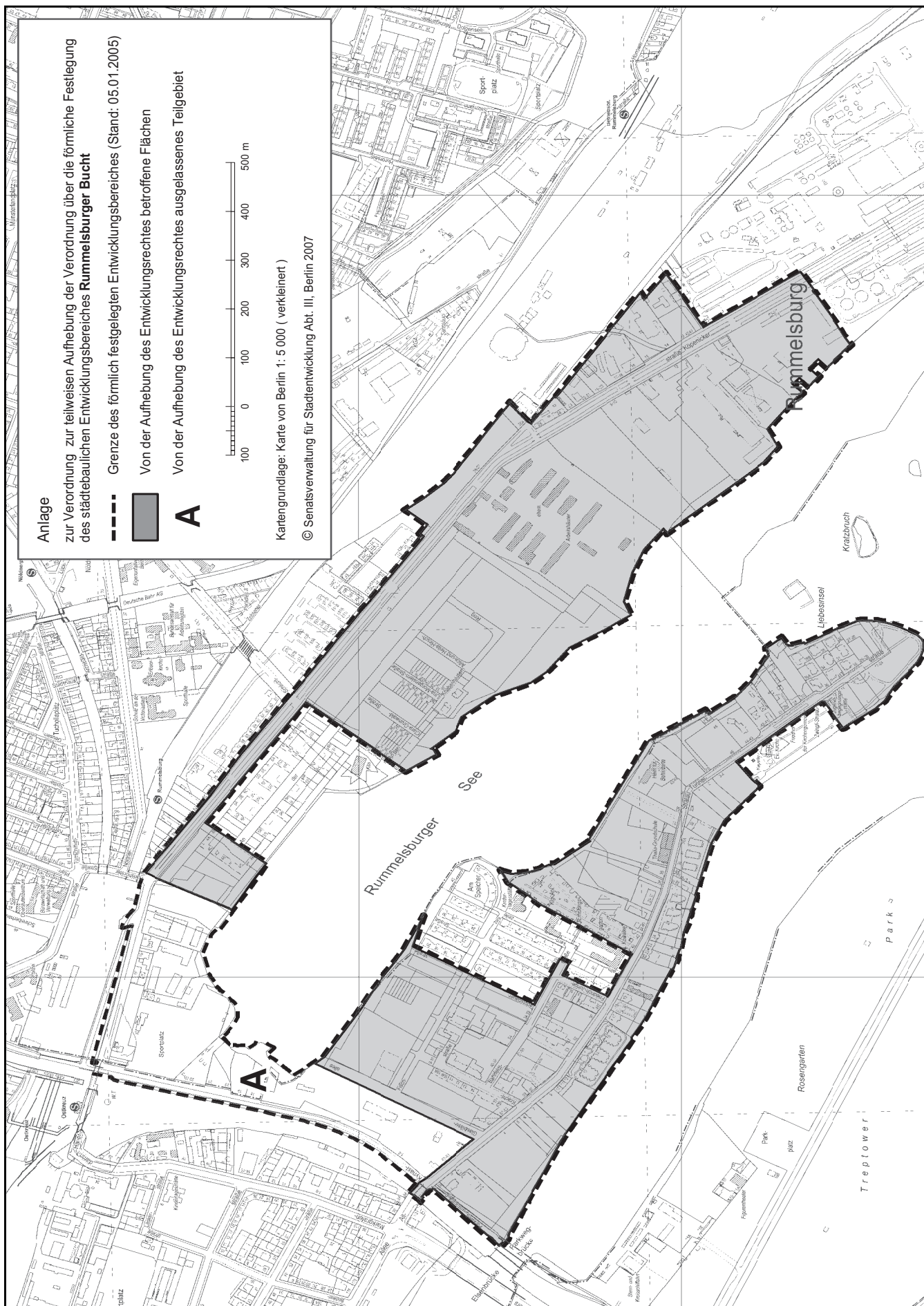
Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin  
für Stadtentwicklung



## Verordnung

### zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Alter Schlachthof vom 8. Juli 1993

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

##### Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Alter Schlachthof vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 326) wird aufgehoben.

#### § 2

##### Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin  
für Stadtentwicklung

## Beschluss

### des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin betreffend die Aufhebung eines Beschlusses zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-284 a im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade

Aus der Sitzung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom 18. Dezember 2007 wird nachstehender Beschluss veröffentlicht:

Der Beschluss vom 25. September 2001 betreffend die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (§ 215a Abs. 1 BauGB alte Fassung) zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-284 a (GVBl. S. 716) wurde aufgehoben.

Im Anschluss wurde der Bebauungsplan 7-15 zur Aufhebung des Bebauungsplans XIII-284 a als Rechtsverordnung festgesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 2007

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

B a n d

Bezirksbürgermeister

K r ö m e r

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-15**  
**im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade**

Vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-15 vom 28. September 2004 zur Aufhebung des Bebauungsplans XIII-284 a für die Grundstücke Lichtenrader Damm 227, 229/233/Marienfelder Straße 82-84 (teilweise), Marienfelder Straße 84A (teilweise), Lichtenrader Damm 235/241, 243/251, Alt-Lichtenrade 116/116E, Alt-Lichtenrade 122/122 C (teilweise), Lichtenrader Damm 253/263, Lichtenrader Damm 265/267/Alt-Lichtenrade 132A/132 C, 124A/126 (teilweise), ein Abschnitt der Straße 36 und das Flurstück 37/4 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geo-Information und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2007

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

B a n d

K r ö m e r

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung**  
**im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin**  
**(ZVO Berufsbildung ö D)**

Vom 8. Januar 2008

Auf Grund des § 73 Abs. 2 und der §§ 74 und 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Ausbildungsberufe im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie für die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und deren Verbände, ist die Verwaltungsakademie Berlin.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

(3) Die folgenden Zuständigkeiten der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörde werden gemäß § 105 des Berufsbildungsgesetzes auf die zuständige Stelle nach Absatz 1 übertragen:

1. Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes),
2. Untersagung des Einstellens und Ausbildens bei fehlender per-

sönlicher oder fachlicher Eignung (§ 33 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes),

3. Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Oberste Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz ist für die zuständige Stelle nach Absatz 1 die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

#### § 2

(1) Zuständige Stellen im Sinne des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung bei den der Staatsaufsicht Berlins unterliegenden landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung und deren Verbände sind

1. die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin für die Ausbildungsberufe im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und
2. die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg für die Ausbildungsberufe im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Oberste Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz ist für die zuständigen Stellen nach Absatz 1 die für die Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung, für die nach Absatz 1 Nr. 2 zuständige

Stelle allerdings nur für Ausbildungsverhältnisse, die im Land Berlin begründet und durchgeführt werden.

#### § 3

Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stellen nach §§ 1 und 2 ergeben sich aus den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin vom 20. Dezember 1971 (GVBl. S. 2183) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2008

Der Senat von Berlin

Harald Wolf

Bürgermeister

Katrin Lompscher

Senatorin für die  
Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales

## Verordnung

### über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei – AZVO FuP)

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), wird verordnet:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und die des Polizeivollzugsdienstes, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschaftsdienstzeiten Dienst leisten.

#### § 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der in § 1 genannten Beamtinnen und Beamten beträgt unter Berücksichtigung der Bereitschaftsdienstzeiten im Durchschnitt 48 Stunden in der Woche. Sie kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verkürzt werden. Der Bezugszeitraum beträgt vier Monate. Der Anteil der Bereitschaftsdienstzeiten an der Arbeitszeit nach Satz 1 darf 19 Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, unabhängig davon, ob tatsächlich Dienst zu leisten ist, um ein Fünftel.

(3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bleiben Zeiten des Erholungsurlaubs und der Dienstunfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Während der Pausenzeiten besteht Bereitschaft zur jederzeitigen Arbeitsaufnahme.

#### § 3

Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

(1) Ruhezeit ist jede Zeitspanne, während der die Beamtin oder

der Beamte nicht tätig ist, ihre bzw. seine Aufgaben nicht wahrnimmt und dem Dienstherrn nicht zur Verfügung steht.

(2) Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

(3) Für einen Siebentageszeitraum ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zuzüglich der Ruhezeit nach Absatz 2 zu gewähren. Der Bezugszeitraum beträgt 14 Tage.

#### § 4

Nachtarbeit

(1) Nachtarbeit ist jede Arbeit, die mindestens drei Stunden in der Nachtzeit verrichtet wird.

(2) Nachtzeit ist die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr.

(3) Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter sind Beamtinnen und Beamte, die Nachtarbeit verrichten.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit für Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter darf im Durchschnitt acht Stunden im 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten.

#### § 5

Abweichungen

Bei Gewährung gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten kann von § 2 Abs. 1 Satz 3 sowie den §§ 3 und 4 abgewichen werden. Soweit sich aus diesen Vorschriften ein Verhältnis der Ruhezeit zur Arbeitszeit ergibt, ist die Ausgleichsruhezeit gleichwertig, wenn sie in Bezug auf die zu leistende Arbeitszeit mindestens diesem Verhältnis entspricht und im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitsperiode, deren Ausgleich sie dient, ohne Unterbrechungen gewährt wird. Eine Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 3 darf nicht die Festlegung eines Bezugszeitraums zur Folge haben, der länger ist als sechs Monate. Eine Abweichung von § 3 Abs. 2 ist im Kalenderjahr an nicht mehr als 52 Arbeitstagen zulässig.

## § 6

## Individualvereinbarungen

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann über die auf einen Zeitraum von vier Monaten bezogene durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus Dienst auf freiwilliger Basis geleistet werden (besondere Arbeitszeit). Wer nicht an der besonderen Arbeitszeit teilnehmen will, hat keine Nachteile zu gewärtigen; ein Anspruch auf einen bestimmten Dienstposten besteht nicht. Der Anteil der Bereitschaftsdienstzeiten an der besonderen Arbeitszeit darf das aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 folgende Verhältnis nicht unterschreiten.

(2) Die Dienstbehörden führen Listen über alle Beschäftigten, die sich zur Leistung einer besonderen Arbeitszeit bereit erklärt haben. Diese Auflistungen sind fortlaufend zu aktualisieren und der für die Überwachung des Arbeitsschutzes der Beamtinnen und Beamten zuständigen Stelle vorzulegen. Auf Ersuchen hat die Dienstbehörde die für die Überwachung des Arbeitsschutzes der Beamtinnen und Beamten zuständige Stelle zudem durch Vorlage der Bereitschaftserklärung darüber zu unterrichten, welche Beamtinnen und Beamten freiwillig an der besonderen Arbeitszeit teilnehmen.

(3) Die Bereitschaft zur Ableistung einer besonderen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 1 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden; die Dienstbehörde kann im Einzelfall kürzere Widerrufsfristen zulassen.

## § 7

## Anwendbarkeit der Arbeitszeitverordnung

Im Übrigen ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) in der jeweils geltenden Fassung anwendbar, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Regierender  
Bürgermeister

Senator  
für Inneres und Sport

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-9 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

## § 1

Der Bebauungsplan 7-9 vom 6. Januar 2004 für das Grundstück Winterfeldtstraße 61/63 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-A im Bezirk Schöneberg vom 5. August 1971 (GVBl. S. 1233) festgesetzten Bebauungsplan sowie teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-112 im Bezirk Schöneberg vom 8. Juni 1964 (GVBl. S. 663) festgesetzten Bebauungsplan.

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

## § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a Nr. 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2008

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

B a n d

S. K l o t z

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadträtin  
für den Stadtrat für Bauwesen

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages**  
**zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) wird bekannt gegeben, dass der am 19. März 2007 unterzeichnete Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Januar 2008

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g